



Übersicht zu Grundlagen, Rechten und Aufgaben der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Rostock



Grundlagen für die Arbeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

aus kommunalen, nationalen und internationalen Verfassungen, Gesetzen und Verordnungen

Die Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind in folgenden Gesetzesgrundlagen festgeschrieben

- **Charta der Vereinten Nationen:** <https://unric.org/de/charta/#praeambel>
- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:** <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>
- **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland:** https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html
- **Kommunalverfassung MV:** <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KVMV2011pP41>
- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:** <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>
- **Gemeindeordnung bzw. Hauptsatzung, Entschädigungsverordnung** der einzelnen Gemeinden und Städte

Der Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gehört zum ersten Abschnitt und garantiert die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung der Geschlechter. Verbotet gleichzeitig Diskriminierung und Bevorzugung aufgrund bestimmter Eigenschaften. Damit handelt es sich bei der Gleichstellungsförderung um eine konkretisierte und herausgehobene Mitwirkung an der Erfüllung einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung.

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte engagieren sich in Städten, Ämtern und Gemeinden, die weniger als 10 000 Einwohner*innen haben. Sie haben die Aufgabe, zur Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung und in der Kommune beizutragen. Grundlage dieser Arbeit ist die §41 KV MV.

Sie haben beratende Funktion in ihrer Gemeinde, ihrer Stadt oder ihrem Amt. Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte sind an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie haben bei Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in allen politischen Gremien Rederecht.

Ziel ist es, vorhandene Defizite bei der Gleichstellung von Frauen und Männern aufzuzeigen, fördernde Maßnahmen zu initiieren, Empfehlungen und Initiativen zur Beseitigung vorhandener Benachteiligungen zu erarbeiten und umzusetzen - unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, gesellschaftlicher Stellung und sexueller Orientierung zu schaffen.

Diskriminierung kommt überall vor; am Arbeitsplatz, in der Schule, bei der Wohnungssuche, bei Behördengängen etc.

Worin bestehen heute noch Defizite, wenn es um die Gleichstellung von Frauen und Männern geht?

Es gibt viele Gesetze die die Gleichberechtigung formal regeln, jedoch fehlen verbindliche Rahmenbedingungen. Anspruch und Wirklichkeit klaffen sehr weit auseinander. Auch wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen Frauen heute formal weitgehend die gleichen Teilhaberechte in der Gesellschaft haben wie Männer, sieht die Wirklichkeit anders aus. Diese Unterschiede im Lebensalltag mit all ihren Auswirkungen lassen sich in vielen Statistiken belegen. Es geht nicht um Gleichmacherei vielmehr um gleiche Chancen.

Frauen sind immer noch nicht gleichberechtigt!

Beispiele:

1. Frauen besetzen deutlich weniger Führungspositionen (Aufsichtsräten, Unternehmen)
2. Frauen sind in allen politischen Gremien unterrepräsentiert
3. Frauen erhalten weniger Geld für gleiche bzw. gleichwertige Arbeit (23%) und sind viel häufiger in Teilzeit-Jobs
4. arbeiten häufiger in Teilzeit, haben oft schlechtere Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten
5. Frauen erhalten deutlich weniger Rente als Männer (Altersarmut ist weiblich)
6. Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben ist ein Frauenthema (52% leisten Frauen mehr Haus- und Pflegearbeit) ohne angemessene gesellschaftliche und finanzielle Anerkennung.
7. Frauen sind häufiger Opfer von körperlicher und seelischer Gewalt und nur ein Bruchteil der Taten wird öffentlich und angezeigt
8. Immer noch kämpfen Frauen dafür, über ihre Körper selbst bestimmen zu dürfen

*Gleichstellung?
(K)eine Frage
der Haltung!*



Übersicht zu Grundlagen, Rechten und Aufgaben der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Rostock



Rechte und Aufgaben der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

für und mit der Politik, der Verwaltung und den Bürger*innen zur Umsetzung der Gleichberechtigung

Politik	Verwaltung	Bürger*innen
Die Hauptsatzung regelt die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten.	Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil der Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltung. Daraus ergeben sich Teilnahmerechte an schriftlichen und mündlichen Informationen und Abstimmungen.	Die Gleichstellungsbeauftragte ist Ansprechpartnerin für Frauen und Männer für Fragen, Anregungen, Wünsche und Beschwerden zur Wahrung gleicher Chancen und Rechte im öffentlichen und privaten Leben, sowie gegen Benachteiligungen im Alltag.
Als frauenspezifisch sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder im stärkeren Maße die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern betreffen.	Im Schriftverkehr muß zu erkennen sein, dass sie Teil des Amtes-, der Gemeinde- bzw. der Stadtverwaltung ist und im Auftrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, des/ der Amtsvorsteherin unterschriftsberechtigt ist.	Diese Aufgaben kann die Gleichstellungsbeauftragte z. B. durch folgendes umsetzen:
Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren.	Sämtliche sachbezogene Unterlagen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit Gleichstellungsbeauftragte erforderlich sind, sind ihr vorzulegen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat Verschwiegenheitspflicht.	Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde/Stadt/Amt
Folgende Rechte und Pflichten obliegen der Gleichstellungsbeauftragten:	Folgende Rechte und Pflichten obliegen der Gleichstellungsbeauftragten:	Zusammenarbeit mit gesell. Gruppen, Institutionen; Betrieben und Behörden in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern
Unmittelbare Teilnahme- und Rederechte in der Amts-, Gemeinde- oder Stadtvertretung und allen Ausschüssen, dies gilt auch für den nichtöffentlichen Teil.	Mitwirkung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung der Geschlechter haben, insbesondere an personellen Angelegenheiten	Unterstützung von Bürger*innen bei der Durchsetzung gleichstellungsrelevante Rechte
Bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte sowie bei der Erstellung von Stellungnahmen ist die Gleichstellungsbeauftragte weisungsfrei. Sie agiert unabhängig im Rahmen ihrer Aufgaben.	Einbringung frauenspezifischen Belange in die Arbeit der kommunalen Verwaltung	Mitarbeit in frauenpolitischen Netzwerken
Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen	Mitwirkung bei Einstellungsgesprächen	Initiierung, Durchführung und Leitung eigener Fachtagungen, Veranstaltungen und Projekte
Förderung von Frauen in der Politik	Zusammenarbeit mit dem Personalrat	Projekte und Einzelveranstaltungen zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen initiieren
Teilnahme an gemeinsamen Workshops	Unterstützung von Mitarbeitenden	
	Öffentlichkeitsarbeit zu gleichstellungsrelevanten Themen	
	Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	

*Gleichstellung?
(K)eine Frage
der Haltung!*